

III ZR 191/53

Verkündet am 2. Dezember 1954
[REDACTED], Just. Angest., als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

2572 087

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Lyzeal-Oberlehrers a.D. Heinrich D [REDACTED] in R [REDACTED]
I [REDACTED], am D [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Stadtgemeinde I [REDACTED], vertreten durch den Rat der
Stadtgemeinde,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Dezember 1954 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Wolany,
Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der
2. Zivilkammer des Landgerichts in Hagen - an
Verkündungsstatt zugestellt am 7. Juli 1953 -
wird mit der Massgabe zurückgewiesen, dass die
Klage in Abänderung des angefochtenen Urteils
hinsichtlich der Klaganträge zu 2 und 3 als un-
zulässig abgewiesen wird.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger trat am 1. November 1942 als Lyzeal-Oberlehrer an der Städtischen Höheren Mädchenschule der Beklagten in den Ruhestand. Seine Versorgungsbezüge wurden vom Oberbürgermeister der Beklagten mit Bescheid vom 2. November 1942 auf monatlich 448,75 RM festgesetzt. Als ruhegehaltstfähige Dienstbezüge sind zugrundegelegt:

Grundgehalt	5 800,-- RM
ruhegehaltstfähige Ausgleichszulage	588,-- RM
Wohnungsgeldzuschuss (B) - Tarifklasse IV -	792,-- RM
zusammen:	<u>7 180,-- RM.</u>

Dieser Betrag entsprach dem Gehalt, das der Kläger vor der Unterstellung der Lehrer unter das Reichsbesoldungsrecht nach preussischem Besoldungsrecht erhalten hatte, nämlich:

Grundgehalt	5 500,-- RM
ruhegehaltstfähige Zulage	600,-- RM
Wohnungsgeldzuschuss (nach Tarifklasse III)	1 080,-- RM
zusammen:	<u>7 180,-- RM</u>

Der Bescheid vom 2. November 1942 wurde dem Kläger am 10. November 1942 gegen schriftliches Empfangsbekenntnis ausgehändigt.

Mit Bescheid vom 15. September 1952 kürzte die Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen die Versorgungsbezüge des Klägers und forderte gleichzeitig Rückzahlung angeblich zu viel bezahlter Versorgungsbezüge im Hinblick

- 3 -

auf die Gewährung eines Teuerungszuschlages von 20 %, um den sich die Ausgleichszulage mindere.

Der Kläger erhob Klage mit dem Antrag festzustellen,

1. dass diese Kürzung seines Ruhegehalts und das Verlangen auf Rückzahlung ungerechtfertigt seien.

Diesem Antrag hat das Landgericht stattgegeben.

Der Kläger beantragte weiter, festzustellen,

2. dass das bisher gezahlte Ruhegehalt noch um 225,-- DM jährlich zu niedrig war, so dass die Beklagte

3. verpflichtet ist und verurteilt wird, für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1952 an zu wenig gezahltem Ruhegehalt noch den Betrag von 1 012,50 DM nachzuzahlen.

Der Kläger begründet dieses Begehren damit, dass er als Lyzeal-Oberlehrer nicht in die Reichsbesoldungsordnung von 1943 übergeführt worden sei und dass ihm demzufolge neben dem Grundgehalt der Mittelschullehrer, das sich nach Reichsrecht auf 5 800 Mark belaufe, weiterhin nach preussischem Besoldungsrecht die Zulage von 600 Mark und Wohnungsgeld nach Tarifklasse III zustünden. Ihm kämen somit 7 480 Mark zu, d.h. 300 Mark mehr, als bei Berechnung seiner Versorgungsbezüge eingestellt worden seien, so dass sich sein Ruhegehalt - mit 75 % - um 225 Mark erhöhen müsse.

Insoweit hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Sprungrevision des Klägers, mit der er diese beiden Anträge weiter verfolgt. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist als Sprungrevision nach § 566 a ZPO zulässig. Es handelt sich um ein Endurteil eines Landgerichts über Ruhegehaltsansprüche aufgrund des Beamtenrechts, für die die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschliesslich zuständig sind (§ 71 Abs 2 Nr 1 GVG), also um einen Fall, in dem die Revision ohne Zulassung statthaft ist (§§ 546, 547 ZPO). Die schriftliche Erklärung der Einwilligung der Beklagten in die Übergehung der Berufungsinstanz ist entsprechend § 566 a Abs 2 ZPO der Revisionsschrift beige-fügt worden.

II.

Da mit der Klage vermögensrechtliche Ansprüche aus einem Beamtenverhältnis geltend gemacht werden, ist nach §§ 142, 143 DBG von Amts wegen zu prüfen, ob der Klageweg eröffnet worden ist und ob er bei Klageerhebung noch offen-stand.

Die Aushändigung des Ruhegehaltsbescheides gegen Empfangsschein entsprach den Zustellungsvorschriften in § 163 DBG in Verbindung mit § 19 der Reichsdienststrafordnung. Diese formgerechte Zustellung eröffnete den Klageweg nach § 143 Abs 2 in Verbindung mit § 126 DBG am 10. November 1942. Von da an lief eine Frist von 6 Monaten zur Klage-erhebung (§ 143 Abs 2 Satz 2 DBG). Diese Frist - auf die im Ruhegehaltsbescheid ausdrücklich hingewiesen war - hätte

der Kläger einhalten müssen, wenn er die Berechnung des Ruhegehalts unter Zugrundelegung ruhegehaltsfähiger Dienstbezüge im Betrag von 7 180,-- RM nicht gelten lassen wollte.

Ob eine Hemmung des Laufes der Ausschlussfrist eingetreten war - etwa gemäss §§ 30, 31 der VertragshilfeVO vom 30. November 1939 in der Fassung vom 31. November 1941 (RGBl 1939, I 2329; 1941, I 684) in Verbindung mit Vorschriften der Nachkriegszeit, kann dahingestellt bleiben. Denn über den 1. Juli 1949 hinaus blieb der Rechtsweg keinesfalls geöffnet (VO vom 13. Januar 1949 - VOBl brZ 1949, 19 - i.d.F. der VO vom 24. August 1949 - ebenda S 367 -; vgl hierzu Urteil vom 22. September 1952 - III ZR 91/50 -).

Als der Kläger am 22. Dezember 1952 seine Klage einreichte (Zustellung an Beklagte am 24. März 1953), war die Frist zur Klageerhebung längst abgelaufen. Der Klageweg war wieder verschlossen. Der Kläger ist demnach seines Klagerechtes verlustig gegangen.

Deshalb kann die Frage, ob Lyzeal-Oberlehrer - wie die Revision behauptet - überhaupt nicht nach der Reichsbesoldungsordnung eingestuft worden sind, ihnen vielmehr weiterhin neben dem Grundgehalt der Oberschullehrer (Mittelschullehrer) nach der Reichsbesoldungsordnung Gruppe A 4 a 2 im Betrag von 5 800 RM die ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 600 RM und das erhöhte Wohnungsgeld nach Tarifklasse III statt IV zusteht, in diesem Verfahren nicht entschieden werden. Die Klage ist vielmehr hinsichtlich der Klaganträge zu 2 und 3 abzuweisen und zwar nicht - wie es das Landgericht getan hat - als unbegründet, sondern als unzulässig, wodurch die sachlichrechtlichen Beziehungen der Anspruchsbeteiligten unberührt bleiben (BGHZ 10, 303

(3067). Demgemäss war zu erkennen wie geschehen. Der Umstand, dass die Klage nicht als unbegründet, sondern als unzulässig abgewiesen wird, ist für die Kostenentscheidung, die dem § 97 ZPO zu entnehmen ist, ohne Bedeutung (vgl die eben angeführte Entscheidung S 306 a.E.).

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Wolany

Dr. Beyer

Dr. Hußla